

## DIE FWL-CORONAINFORMATIONEN (08.07.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundestag und Bundesrat haben das 2. Corona-Steuerhilfegesetz im Eiltempo verabschiedet. Dieses Programm ist zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen bei Corona-bedingtem Umsatzausfall aufgelegt worden. Für die Monate Juni bis August 2020 werden branchenübergreifend Überbrückungshilfen als Zuschüsse gewährt.

Es wurde ein zweistufiges Verfahren zum Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten festgelegt. Demnach sind bei der Antragstellung die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers glaubhaft zu machen und nachträglich sind die angefallenen Kosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu belegen.

Vorgesehen ist ein rein digitales Verfahren mit einem zentralen Portal für die Antragsstellung, das vom Bund bereitgestellt wird. Die Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über die Bundesländer. Softwareanbieter arbeiten mit Hochdruck daran, dass Daten über eine Schnittstelle direkt aus ihren Programmen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Antragsfristen enden am 31. August 2020, die Auszahlungsfristen am 30. November 2020. Nach aktuellem Stand dürfte die Antragstellung in Kürze möglich sein.

Das Volumen des Programms ist bislang auf maximal 25 Mrd. € festgelegt. Das bedeutet, dass es zu einem zügigen Abschmelzen der bereitgestellten Mittel kommen kann und wir Sie deshalb unbedingt auf die Tatsache hinweisen möchten, dass **kein Rechtsanspruch** auf diese Förderung besteht.

Antragsberechtigt sind

- kleinere und mittlere Unternehmen,
- Soloselbstständige im Haupterwerb sowie
- Freiberufler im Haupterwerb und
- Organisationen aller Branchen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden. Unternehmen, die nach 31.10.2019 gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsberechtigte seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen musste. Dies ist erfüllt, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten des Unternehmens. Sie wird für jeden Monat (Juni, Juli, August) gesondert berechnet. Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum (Juni-August) gegenüber dem Vorjahresmonat ab. Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang

ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden:

Umsatzeinbruch im Fördermonat	Erstattung der Fixkosten im Fördermonat
mehr als 70%	80%
50-70%	50%
40-50%	40%

Liegt der Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Förderfähig sind bestimmte Fixkosten, wie Mieten, Zinsen oder Grundsteuern. Sie müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein. Auch Personalaufwendungen sind grundsätzlich förderfähig, allerdings wird die Förderung dafür pauschalisiert. Sie beträgt 10% der Höhe der gesamten anderen förderfähigen Fixkosten. Unternehmerlohn oder Lebenshaltungskosten sind nicht förderfähig.

Nach Berechnung der Überbrückungshilfe durch Ermittlung von Förderquote und förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Fördermonat sind die Grenzen der Regelförderung zu beachten. Diese Grenzen beziehen sich auf den gesamten Förderzeitraum Juni-August.

Anzahl der Beschäftigten	Erstattungsbetrag für 3 Monate
Bis 5	9.000 €
Bis 10	15.000 €
Über 10	150.000 €

Die Regelförderung kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Wenn die endgültigen Zahlen zum Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 vorliegen, müssen diese an die Fördermittelportale bzw. die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt werden. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 % in den Monaten April und Mai entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, wird der Antragsteller die Überbrückungshilfe komplett zurückzahlen müssen.

Wenn die endgültigen Umsatzzahlen und die endgültigen Fixkosten der einzelnen Fördermonate vorliegen, muss eine Abrechnung erstellt und über das Fördermittelportal an die Bewilligungsstellen der Länder gemeldet werden. Ergeben sich daraus Abweichungen, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Schröder  
Steuerberater · Dipl.-Kfm.(FH)